

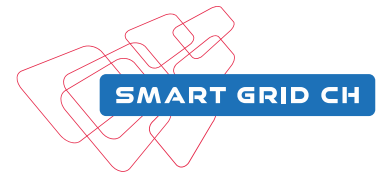
Expertenposition

Revision StromVG

Verein Smart Grid Schweiz VSGS, Oktober 2020

23. Oktober 2020

Das BFE hat im April 2020 das Faktenblatt 1 zu den geplanten Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) veröffentlicht. Darin sind die vom Bundesrat beschlossenen Eckwerte für die bis Anfang 2021 vom UVEK zu erarbeitenden Gesetzesänderung aufgezeigt. Die meisten dieser Themen sind für die Netzbetreiber von grosser Bedeutung. Der VSGS hat sich mit ausgewählten Themen beschäftigt und möchte dafür sinnvolle und umsetzbare Lösungen für die Zielerreichung anbieten.



Inhaltsverzeichnis

Vergütung von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien	3
Flexibilitätsregulierung	5
Verursachergerechtere Netztarifierung	6
Quartierstrom / Energiegemeinschaften	7
Liberalisierung Messwesen	8
Verein Smart Grid Schweiz	9

Vergütung von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien

1) Die Eckpunkte regeln die Vergütung des eingespeisten Stroms mit dem Ziel, den Zubau von PV-Anlagen bzw. von erneuerbarer Energie zu unterstützen. Der VSGS unterstützt dieses Ziel als politische Vorgabe.

Die Abnahme- und Vergütungspflicht, derzeit geregelt im Art. 15 EnG, soll gemäss Faktenblatt Aufgabe des Verteilnetzbetreibers bleiben. Dadurch bliebe der Netzbetreiber Energiebezüger und folgerichtig Energielieferant. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die abzunehmende PV-Energie die bereitzustellende Energiemenge für die Grundversorgung übertrifft. Mit dem anvisierten PV-Zubau und der Marktöffnung sowie einem Einspeiseprofil, welches kaum dem Bezugsprofil entspricht, wird dies künftig vermehrt der Fall sein. Der Netzbetreiber müsste dann andere Absatzkanäle am Markt finden. Dies wäre speziell mit Blick auf das Unbundling kontraproduktiv: Die nötige Entflechtung der Rollen würde verunmöglicht.

Der VSGS möchte jedoch nicht nur den Vorschlag ablehnen, sondern eine mögliche Lösung anbieten: Für die Abnahmepflicht der eingespeisten Energie im Sinne des heutigen Art. 15 EnG könnte ein schweizweiter Energie-Abnehmer installiert werden. Diese Lösung hätte ganz nebenbei den Vorteil, dass die Abnahmekonditionen inkl. der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien landesweit einheitlich geregelt werden könnten. Ein möglicher Kandidat für die Abnahme ist aus Sicht des VSGS die Bilanzgruppe Erneuerbare Energien, wodurch sogar noch Synergien entstehen würden. Es kommen aber auch alternative Akteure in Frage.

➤ **Die Abnahme- und Vergütungspflicht wird einem schweizweiten Akteur übertragen, bspw. der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien.**

2) Künftig wird wesentlich mehr Strom mit PV-Anlagen produziert. Diese speisen typischerweise gleichzeitig in das Netz ein, wobei das Maximum nur über eine kurze Zeitdauer pro Jahr erreicht wird. Ohne Massnahmen müsste das Verteilnetz auf diese Leistungsspitzen ausgelegt werden. Der Netzausbau kann mit einer sinnvollen Limitierung der Einspeiseleistung beschränkt werden, wobei sehr wenig Energie der Produzenten verloren geht. Gleichzeitig erlaubt die Einspeiselimitierung bei gleicher Netzkapazität die Aufnahme von wesentlich mehr PV-Energie.

Messungen verschiedener Anlagen haben gezeigt, dass die Energieeinbusse bei einer Limitierung der Einspeiseleistung auf zum Beispiel 70 % der maximalen Pannelleistung über das Jahr lediglich 1 bis 3 % beträgt (s. VSGS [Whitepaper](#) «Limitierung der PV-Einspeiseleistung»). Die

Produktion mit der maximalen PV-Peak-Leistung erfolgt zu Zeiten, an denen durch die vielen Einspeisungen ohnehin ein Energieüberfluss vorhanden ist und daher auch die Energiepreise tief oder gar negativ sein werden. Die nicht produzierte Energie soll nicht entschädigt werden. Eine Entschädigung würde schwierige prozessuale Fragen aufwerfen und unverhältnismässig hohe administrative und regulatorische Aufwendungen verursachen. Die ohnehin kleine, nicht eingespeiste Energiemenge kann durch Eigenverbrauch oder intelligenten Einsatz einer Batterie lokal genutzt werden.

Aufgrund der Abnahmepflicht gemäss Art. 15 EnG ist es heute ohne weitere gesetzliche Grundlage schwierig, eine PV-Einspeiselimitierung vorzuschreiben. Die vorgeschlagene PV-Einspeiselimitierung hilft, die Ziele der Energiestrategie 2050 kosteneffizient und diskriminierungsfrei zu erreichen. Das StromVG soll darum bspw. wie folgt ergänzt werden:

- **Ermöglichung einer PV-Einspeiselimitierung zugunsten eines effizienten Netzausbaus und zur Erhöhung der durch PV-Anlagen ins Netz einspeisbaren Energiemenge**
«Netzbetreiber können zur Wahrung eines sicheren und effizienten Netzes die Limitierung der Einspeiseleistung auf maximal 70% der PV-Panelleistung entschädigungslos vorschreiben. Eine solche Limitierung hat diskriminierungsfrei zu erfolgen.»

3) Gemäss Faktenblatt soll die Finanzierung der Massnahmen über den «Netzzuschlagsfond» erfolgen. Diese Bezeichnung trifft den effektiven Inhalt und Sinn des Begriffs jedoch nicht. Die Bezeichnung suggeriert, dass es sich um eine Deckung von Netzkosten handelt. Der Zuschlag dient aber ausschliesslich der Förderung von erneuerbaren Energien. Es ist nicht sinnvoll, eine irreführende und intransparente Begriffswahl für die Zuschläge zur Förderung erneuerbarer Energieträger zu verwenden. Entsprechend muss die Bezeichnung angepasst werden. Uns ist bewusst, dass der Begriff «Netzzuschlagsfond» im EnG geregelt ist, worauf wir bereits in der entsprechenden Vernehmlassung hingewiesen haben.

- **Anpassung Nomenklatur «Netzzuschlagsfond» zur Verbesserung der Transparenz in der Kundeninformation in bspw. «Energiezuschlagsfond», «Förderzuschlagsfond» oder eine andere Bezeichnung, die keine Zuordnung zu Netzkosten suggeriert.**

Flexibilitätsregulierung

4) Der VSGS unterstützt, dass der jeweilige Endverbraucher, Speicherbetreiber oder Erzeuger Inhaber der Flexibilität ist. Bereits heute werden Flexibilitäten vom Netzbetreiber genutzt und bspw. durch spezielle Tarife vergütet. Falls der Netzbetreiber neu explizit die Zustimmung zur (Weiter-) Nutzung der Flexibilität benötigt, besteht das Risiko, dass ein Grossteil der Flexibilität wegen fehlendem Interesse und Komplexität des Themas ungenutzt bleibt. Dies ist mit dem Ziel eines effizienten Netzes kaum vereinbar. Mit einer Opt-Out-Regelung wird dies verhindert: Der Netzbetreiber kann die Flexibilität weiterhin nutzen, ausser der Kunde nutzt das Opt-Out. Diese Regelung soll langfristig beibehalten werden. Die Möglichkeit der Kunden, über ihre Lasten zu verfügen, wird damit nicht eingeschränkt. Die Lasten können jedoch weiter zur Netzoptimierung genutzt werden, ausser der Kunde wünscht diese zu übernehmen. Diese Netzoptimierung reduziert die Netzkosten und wird über Tarife an die Kunden weitergegeben. Ein derartiges Opt-Out steht im Einklang mit der Grundversorgung: Jeder Endverbraucher ist grundsätzlich dem Grundversorger zugeordnet und kann über ein Opt-Out in den Markt eintreten.

- **Die Nutzung der Flexibilitäten durch den Netzbetreiber ist weiterhin möglich. Wünscht dies der Besitzer der Flexibilität nicht, so kann er eine Opt-Out-Regelung nutzen.**

Verursachergerechtere Netztarifierung

5) Die Netznutzungstarife für die Endverbraucher (Netzebene 7) sollen sich gemäss Faktenblatt nicht mehr mehrheitlich an der bezogenen Energie orientieren, sondern eine höhere Leistungskomponente beinhalten. Dies gibt bessere Anreize für eine effizientere Netznutzung. Der VSGS unterstützt diese Absicht. Wir erachten die Stossrichtung als notwendig.

Allerdings empfehlen wir, die Vorgaben für Netznutzungstarife NICHT im Detail auf Gesetzesstufe zu regeln. Das StromVG soll die Ziele und den Rahmen für die Netztarife festlegen, nicht aber die Art und Weise der Umsetzung. Dies wird bereits gemacht (bspw. Verursachergerechtigkeit und Netzeffizienz in Art. 14). Weitere gesetzliche Vorschriften schränken die Handlungsfähigkeit insbesondere bei Anpassungsbedarf im Elektrizitätssystem unnötig ein. Sie sind subsidiär von den Experten zu regeln.

Die Tarifierung ist ein wichtiges Instrument der Netzbetreiber, um das Verbrauchsverhalten beeinflussen zu können und somit die Ziele und Pflichten gemäss StromVG erfüllen zu können. Weitergehende Vorgaben schränken den Handlungsraum der Netzbetreiber unnötig ein und behindern die Zielerreichung. Insbesondere soll keine minimale Arbeitskomponente (Rp./kWh) für die Bemessung des Netznutzungsentgelts vorgegeben werden. Falls Eigenverbrauch gefördert werden soll, was wir nicht ausschliessen, soll dies anders erfolgen. Für den Prosumer entsteht so der Anreiz, mittels gleichzeitigem Eigenverbrauch die Bezugsleistung und damit die Netzbelastung zu reduzieren. Genau solche Anreize sind für die Erreichung der Energiestrategie 2050 sehr wichtig.

➤ **Das StromVG soll den Netzbetreibern Tariffreiheit gewähren. Anstelle von einschränkenden Vorgaben sollen übergeordnete Ziele festgelegt werden. Solche bestehen schon ausreichend, bspw. Vorgaben zu Netzeffizienz, Verursachergerechtigkeit, Diskriminierungsfreiheit u.ä. Sollen ausnahmsweise Details geregelt werden, so soll dies in der StromVV geschehen. Da die Netzdimensionierung und damit die Netzkosten durch die Maximalleistung bedingt sind, sollen Leistungstarife bis zu einem Anteil von 100 % zulässig sein.**

Quartierstrom / Energiegemeinschaften

6) Die dezentrale Stromproduktion und erneuerbare Energien sollen besser in den Strommarkt integriert werden. Beispielsweise soll Solarenergie im Quartier verkauft werden können. Es sollen lokale Lösungen wie Quartierstrom-Märkte und Energiegemeinschaften ermöglicht werden. Diese Überlegungen setzen eine vollständige Marktöffnung voraus.

Hierbei wird nicht klar, ob es lediglich um die reine Energiesicht gehen wird. Falls spezielle lokale Modelle für die Netztarife gelten sollen, so sind diese mit Bedacht zu wählen. Es besteht nämlich ein Zielkonflikt zwischen Förderung des PV-Zubaus durch lokale Netznutzung und Verursachergerechtigkeit. Der VSGS hat darum eigene Untersuchungen zu solch lokalen Netzmodellen gestartet.

Schon jetzt ist klar, dass der Umsetzbarkeit besondere Beachtung geschenkt werden muss. Dabei sind Kriterien wie Einfachheit, Anreizwirkung, Verfügbarkeit der Messwerte (wer liefert wem Strom) und administrativer Aufwand zu beurteilen. Aus Sicht der Stromproduzenten und -bezüger ist die Nachvollziehbarkeit relevant. Dazu gehören Visualisierung, Rechnung und Aufschlüsselung des lokalen Strombezugs.

Neben dem breit diskutierten Peer2Peer-Modell sehen wir alternative Modelle, die gemäss obigen Kriterien eine bessere Beurteilung erreichen. Insbesondere ein Local4All-Modell erscheint uns in vieler Hinsicht besser geeignet: Es ist umsetzbarer, verursachergerechter, diskriminierungsfreier und geografisch besser abgrenzbar. Ob es allen Anforderungen genügt ist noch Gegenstand der Untersuchungen des VSGS.

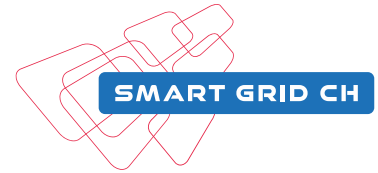
➤ **Falls lokale Netznutzungsmodelle gesetzlich geregelt werden sollen, ist die Branche einzubeziehen. Speziell der Umsetzbarkeit ist grosse Beachtung zu schenken. Der VSGS ist gerne bereit, hier als Experte mitzuwirken.**

Liberalisierung Messwesen

7) Gemäss Faktenblatt soll die Wahlfreiheit beim Messwesen künftig grundsätzlich auf sämtliche Messpunkte ausgedehnt werden. Der VSGS ist nicht einverstanden mit dieser Einschätzung. Das Messwesen im Strombereich erhebt die notwendigen Daten für die Rechnungsstellung, die Netzbilanzierung und den Herkunftsnachweis. Messdaten sind somit die Basis für die Verrechnung der Energielieferung und der Netznutzung und damit für das Funktionieren eines geöffneten Strommarktes. Aktuell liegt die Verantwortung für das Messwesen beim Netzbetreiber, und damit bei einem – dank informatorischen und buchhalterischen Unbundlings – «neutralen» Akteur im Strommarkt-Konstrukt.

Würde das Messwesen liberalisiert, so nähmen die Komplexität der Prozesse sowie der administrative Aufwand zu. Die Prozesssicherheit und damit die Datenqualität hingegen nähmen aufgrund neuer Schnittstellen und Akteure ab. Die laufende Einführung von intelligenten Messsystemen (Smart Meter) optimiert die Prozesse und erhöht die Datenqualität und -verfügbarkeit bereits. Mit einer Liberalisierung des Messwesens wäre die Einführung der intelligenten Messsysteme problematisch bzw. gefährdet, speziell bei einer Auftrennung der Rollen Messtellenbetreiber und Messdienstleister. Der laufende, langfristig geplante Smart Meter Rollout müsste angepasst werden. Strommarktöffnung, Energiestrategie und Strategie Stromnetze sind für die Sicherstellung des sicheren und effizienten Netzbetriebes bereits grosse Herausforderungen. Eine Liberalisierung des Messwesens würde die Komplexität unnötigerweise erhöhen, und es entstünden Mehrkosten, um neue Akteure in den Prozess einzubinden. Mit den Smart Metern werden die Daten automatisch erfasst und die z. T. existierenden Probleme einer zeitnahen Erfassung eliminiert. Durch die Verpflichtung aller Netzbetreiber, ihre Smart Meter Daten auf einen oder mehrere zentrale Datahubs hochzuladen wie vom BFE angedacht, wird der Zugang zu den Messdaten für Berechtigte, insbesondere Multi-site-Kunden, massiv erleichtert.

➤ **Von einer Liberalisierung des Messwesens soll Abstand genommen werden. Stattdessen bringen die laufende Einführung von intelligenten Messsystemen und eine Struktur mit einem oder mehreren verpflichtenden Datahubs einen einheitlichen Zugang zu den Messdaten für alle berechtigten Akteure.**



Verein Smart Grid Schweiz

Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) bündelt und vertritt die Interessen der Verteilnetzbetreiber in der Schweiz innerhalb der Branche und nach aussen. Im Umfeld der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen ist der VSGS Ansprechpartner und Kompetenzzentrum für übergreifende Verteilnetzthemen. Er setzt sich dafür ein, dass die Entwicklung des Verteilnetzes vorausschauend, einheitlich, sicher, nachhaltig und nach gemeinsamen Standards erfolgt. Der VSGS unterstützt die digitale Transformation der Schweizer Verteilnetzlandschaft zur Nutzung branchenweiter Synergien. Der VSGS orientiert sich an der wirtschaftlich, gesellschaftlich und technisch optimalen Umsetzung des Verteilnetzes der Zukunft. Diesen Prozess gestaltet der VSGS offen, fair und transparent. Er lädt alle Stakeholder zu einer aktiven Beteiligung ein.

Kontakt

Geschäftsstelle VSGS

Dr. Maurus Bachmann, Co-Geschäftsführer
Telefon +41 79 219 91 53
maurus.bachmann@smartgrid-schweiz.ch

Dr. Andreas Beer, Co-Geschäftsführer
Telefon +41 79 827 65 56
andreas.beer@smartgrid-schweiz.ch

info@smartgrid-schweiz.ch

www.smartgrid-schweiz.ch